

**Vorentwurf des Gesetzes
über den interkommunalen Finanzausgleich**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31, 38, 42, 54, 77 und ff, der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Ungleichheiten, welche durch unterschiedliche Ressourcen und Lasten zwischen den Munizipalgemeinden resultieren, ausgeglichen und die Solidarität untereinander gestärkt werden.

Art. 2 Mittel

Um die erwähnten Ziele des ersten Artikels zu erreichen, werden folgende Instrumente verwendet:

- a) horizontaler Ressourcenausgleich, der durch die ressourcenstarken Gemeinden zugunsten der ressourcenschwachen Gemeinden finanziert wird;
- b) vertikaler Ressourcenausgleich, der durch den Kanton finanziert wird, ergänzend zum horizontalen Ressourcenausgleich;
- c) Lastenausgleich, der durch den Kanton finanziert wird, um übermässige strukturelle Lasten auszugleichen, die von gewissen Gemeinden getragen werden;
- d) Härteausgleich, der durch den Kanton und die Gemeinden finanziert wird.

Art. 3 Finanzausgleichsfonds

¹Die Instrumente zum Finanzausgleich werden umgesetzt:

- a) mittels Ressourcenausgleichsfonds;
- b) mittels Lastenausgleichsfonds;
- c) mittels Härteausgleichsfonds.

²Die unter Absatz 1 aufgeführten Fonds werden durch das mit den Finanzen beauftragte Departement verwaltet.

2. Kapitel: Ressourcenausgleich

1. Abschnitt: Ressourcenindex

Art. 4 Ziel

Ziel des Ressourcenausgleichs ist es, die Unterschiede im Ressourcenpotential der Gemeinden teilweise auszugleichen.

Art. 5 Ressourcenpotential

Das Ressourcenpotential im Sinne dieses Gesetzes entspricht für jede Gemeinde der Summe ihrer Pro-Kopf-Erträge folgender Ressourcen:

- a) der Einkommensteuer der natürlichen Personen zum Koeffizienten 1, Indexierung zu 100%;
- b) der Vermögenssteuer der natürlichen Personen zum Koeffizienten 1
- c) der Quellensteuer;
- d) der Aufwandsteuer;
- e) der Steuer für Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge;
- f) der Liquidationsgewinnsteuer;
- g) der Lotteriegewinnsteuer;
- h) der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- i) der Grundstücksgewinnsteuer;
- j) der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen;
- k) der Grundsteuer der juristischen und der natürlichen Personen;
- l) der Wasserzinsen.

Art. 6 Festlegung des Ressourcenindex

¹Der Ressourcenindex einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis zwischen seinem durchschnittlichen Ressourcenpotential pro Einwohner für den Referenzzeitraum und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden.

²Der Referenzzeitraum umfasst die drei letzten aufeinander folgenden Steuerjahre, für die kantonale Daten vorliegen.

³Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Punkte gelten als ressourcenstarke Gemeinden. Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwache Gemeinden.

Art. 7 Bevölkerung

Nimmt dieses Gesetz auf eine Bevölkerungszahl oder auf ein Verhältnis pro Einwohner Bezug, so ist die vom Staatsrat festgelegte sogenannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl massgebend.

2. Abschnitt: Horizontaler Ressourcenausgleich

Art. 8 Finanzierung

¹Die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den horizontalen Ressourcenausgleich.

²Jede ressourcenstarke Gemeinde bezahlt pro Einwohner einen einheitlichen Prozentsatz auf der Differenz zwischen seinem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden.

³Entsprechend der Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Gemeinden legt der Staatsrat jährlich den Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden fest. Dieser kann zwischen 15% und 25% der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden variieren.

Art. 9 Verteilung

¹Ressourcenschwache Gemeinden erhalten Beträge im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs.

²Beträge, die den ressourcenschwachen Gemeinden zugeteilt werden, steigen entsprechend der Differenz ihres Ressourcenindex im Verhältnis zum Ressourcenindex der Gesamtheit der Gemeinden stufenweise an.

³Der stufenweise Anstieg der zugewiesenen Beträge wird so festgelegt, dass die Rangstufe der Gemeinden (basierend auf ihrem Ressourcenindex) nach der ersten Verteilung des horizontalen Ressourcenausgleichs unverändert bleibt.

3. Abschnitt: Vertikaler Ressourcenausgleich

Art. 10 Ziel

¹Ziel des vertikalen Ressourcenausgleichs ist es, dass nach Berücksichtigung des horizontalen Ressourcenausgleichs alle Gemeinden über ein minimales Ressourcenpotential verfügen.

²Das minimale Ressourcenpotential entspricht einem gewissen Prozentsatz des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der Gesamtheit der Gemeinden, der entsprechend den von Gesetzes wegen zugewiesenen Mitteln jedes Jahr durch den Staatsrat festgelegt wird.

³Das minimale Ressourcenpotential muss sich nach Addition der Beiträge aus dem horizontalen Ausgleich und dem vertikalen Ressourcenausgleich prinzipiell in einer Spanne von 80% bis 90% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der Gesamtheit der Gemeinden befinden.

Art. 11 Finanzierung und Verteilung

¹Um den vertikalen Ressourcenausgleich zu finanzieren, weist der Kanton dem Ressourcenausgleichsfonds einen zusätzlichen Beitrag zu. Es handelt sich dabei um einen zu bestimmenden Betrag, der mindestens zwei Dritteln des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden entspricht.

²In Ergänzung zum horizontalen Ressourcenausgleich wird dieser Betrag zwischen den ressourcenarmen Gemeinden verteilt.

Art. 12 Betragsbegrenzung

¹Die Gesamtsumme, die einer Gemeinde gemäss Artikel 9 und 11 des vorliegenden Gesetzes zugeteilt wird, ist wie folgt begrenzt:

- a) für die ersten 3'000 Einwohner, 100% des Ausgleichs pro Einwohner;
- b) 3'001 bis 5'000 Einwohner, 60% des Ausgleichs pro Einwohner;
- c) 5'001 bis 7'000 Einwohner, 50% des Ausgleichs pro Einwohner;
- d) 7'001 bis 10'000 Einwohner, 40% des Ausgleichs pro Einwohner;
- e) ab 10'001 Einwohnern, 30% des Ausgleichs pro Einwohner.

²Die im Sinne von Absatz 1 abgezogenen Beträge werden dem Härteausgleichsfonds zugewiesen.

3. Kapitel: Lastenausgleich

Art. 13 Ziel

¹Mit dem Lastenausgleich sollen die übermässigen strukturellen Lasten, die von gewissen Gemeinden getragen werden, teilweise ausgeglichen werden.

²Er kommt den Gemeinden zugute, die durch ihr geotopografisches und soziodemografisches Umfeld benachteiligt sind.

Art. 14 Kriterien

Der Lastenausgleich basiert namentlich auf folgenden Kriterien:

- a) der gewichteten Höhe der Bevölkerung in Schichten von 100 Höhenmetern;
- b) der Länge der kantonalen und kommunalen Strassen gelegen auf dem Gemeindegebiet in Kilometern pro Einwohner;
- c) der produktiven Fläche in Hektaren des Gemeindegebietes pro Einwohner, ohne bewaldete Flächen;
- d) der Anzahl in der Gemeinde wohnhaften 80-jährigen und älteren Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde;
- e) der Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde.

Art. 15 Lastenindex

Für jedes der in Artikel 14 aufgeführten Kriterien wird aufgrund der neuesten verfügbaren Daten ein Standardindex berechnet.

Art. 16 Gewichtung und Berechnung des synthetischen Lastenindex

Aus den in Artikel 15 erwähnten Standardindizes wird ein einziger synthetischer Lastenindex gemäss einer bestimmten Gewichtung gebildet.

Art. 17 Äufnung

Die im Rahmen des Lastenausgleichs jährlich zu verteilende Summe wird durch den Kanton finanziert und entspricht einem Drittel des Betrages, der dem Ressourcenausgleich zugewiesen wird, mindestens aber 8 Millionen Franken.

Art. 18 Verteilung

¹Gemeinden, deren synthetischer Lastenindex über dem Durchschnitt der Gesamtheit der Gemeinden liegt, erhalten einen Lastenausgleich.

²Jede ausgleichsberechtigte Gemeinde hat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl, die anhand ihres synthetischen Lastenindex gewichtet wird, Anspruch auf einen Teil des Fonds.

4. Kapitel: Härteausgleichsfonds

Art. 19 Ziele

Der Härteausgleichsfonds:

- a) erleichtert den Übergang ins neue System des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung ;
- b) gewährt punktuelle Finanzhilfen an finanzschwache Gemeinden oder Gemeindeverbindungen, die kommunale oder regionale Projekte umgesetzt haben, oder an Gemeinden, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden.

Art. 20 Funktionsweise des Härteausgleichsfonds in der Übergangsphase

¹Der Härteausgleichsfonds wird finanziert durch:

- a) den verfügbaren Saldo bei der Auflösung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds gemäss altem System;
- b) die in Artikel 12 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Beträge.

Sofern notwendig, ist die Nachfinanzierung des Fonds erlaubt.

²Die begünstigten Gemeinden des Härteausgleichsfonds laut Artikel 19, Buchstab a) sind jene mit zusätzlichen Lasten gemäss der finanziellen Gesamtbilanz betreffend die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, und deren Ressourcenpotential pro Einwohner unter dem Durchschnitt des Ressourcenpotentials pro Einwohner der Gesamtheit der Gemeinden liegt.

³Die den Gemeinden überwiesenen Beträge sind ohne Zweckbindung.

⁴Das Recht auf Leistungen aus dem Härteausgleichsfonds laut Artikel 19, Buchstabe a) erlischt, wenn das Ressourcenpotential pro Einwohner der Gemeinde den Durchschnitt des Ressourcenpotentials pro Einwohner der Gesamtheit der Gemeinden übersteigt.

5. Kapitel: Ausführung

Art. 21 Jährlicher Beschluss des Staatsrats

¹Folgende Elemente bilden jährlich, vor dem 1. Juli, Gegenstand eines Beschlusses des Staatsrates für das Folgejahr:

- c) der Ressourcenindex jeder Gemeinde vor dem Ressourcenvergleich;
- d) der Prozentsatz der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden;
- e) die als horizontaler Ressourcenvergleich zu verteilende Summe;
- f) die als vertikaler Ressourcenvergleich zu verteilende Summe;
- g) das Mindestziel des Ressourcenvergleichs;
- h) der Betrag, der von jeder im Ressourcenvergleich beitragspflichtigen Gemeinde pro Einwohner geschuldet ist;
- i) der Betrag, der jeder vom Ressourcenvergleich begünstigten Gemeinde pro Einwohner zusteht;
- j) der synthetische Lastenindex jeder Gemeinde;
- k) die als Lastenausgleich zu verteilende Summe;
- l) der Betrag, der jeder Gemeinde als Lastenausgleich pro Einwohner zusteht;
- m) die Fälligkeiten der Ein- und Auszahlungen.

²Dieser Beschluss, der individuelle Daten der Gemeinden enthält, hat eine rein informative Bedeutung und kann nicht angefochten werden.

Art. 22 Äufnung und Verteilung der Fonds

¹Jedes Jahr erstellt die Kantonale Finanzverwaltung aufgrund der Elemente des Beschlusses die individuellen Entscheide betreffend Äufnung und Verteilung des Fonds und teilt sie den Gemeinden mit.

²Gegen diese Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung bei der Kantonalen Finanzverwaltung, welche mit dem interkommunalen Finanzausgleich beauftragt ist, Einsprache erhoben werden, mit der Möglichkeit der späteren Beschwerde beim Staatsrat bzw. beim Kantonsgericht.

³Wird nach der Verteilung der Beträge aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich bei einer Gemeinde ein signifikanter Fehler festgestellt, kann dieser rückwirkend korrigiert werden, mit Wirksamkeit auf den nächsten interkommunalen Finanzausgleich.

⁴Der Fehler kann auf maximal zwei Jahre rückwirkend korrigiert werden.

Art. 23 Ausgleich

Der Staat kann Schulden der Gemeinden gegenüber dem Staat mit Beiträgen zugunsten der Gemeinden kompensieren, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Ausgleich muss von der betroffenen Gemeinde nicht genehmigt werden.

Art. 24 Reduktion, Aufhebung

¹Der Staatsrat kann die Beträge, die einer ausgleichsberechtigten Gemeinde geschuldet werden, mindern oder sogar aufheben, wenn diese von grossen ausserordentlichen Erträgen profitiert, die bei der Bestimmung ihres Ressourcenpotentials gemäss diesem Gesetz nicht berücksichtigt wurden.

²Die im Sinne des ersten Absatzes abgezogenen Beträge werden dem Härteausgleichfonds zugewiesen.

Art. 25 Beurteilung

¹Der Staatsrat soll das Finanzausgleichssystem und dessen Ergebnisse regelmässig beurteilen.

²Er teilt dem Grossen Rat seine Folgerungen mit und schlägt ihm gegebenenfalls notwendige Gesetzesänderungen vor.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

¹Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind die Bestimmungen betreffend die abgestufte Subventionierung nicht mehr anwendbar.

²Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der abgestuften Subventionierung getroffen wurden, werden beibehalten.

³Bis die neue kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters implementiert ist, basiert die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes auf den Daten des ESPOP.

⁴Solange die statistischen Daten der 80-jährigen und älteren Personen und der Kinder zwischen 0 und 16 Jahren nicht jährlich verfügbar sind, gelten die Daten der eidgenössischen Volkszählung.

Art. 27 Ausführungsbestimmung

Der Staatsrat regelt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnungen und Beschlüsse.

Art. 28 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle gegensätzlichen Bestimmungen auf, insbesondere folgende Bestimmungen:

- a)* die Artikel 195 bis 201 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- b)* die Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992;
- c)* das Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;
- d)* der Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe b und Artikel 4, Absatz 4 der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005.